Deutscher Bundestag **Drucksache 16/3666**

16. Wahlperiode 29. 11. 2006

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Dr. Lukrezia Jochimsen, Dr. Petra Sitte, Dr. Lothar Bisky, Cornelia Hirsch, Volker Schneider (Saarbrücken), Dr. Dagmar Enkelmann, Ulla Jelpke, Sevim Dağdelen, Bodo Ramelow, Jörn Wunderlich, Katrin Kunert, Elke Reinke, Jan Korte, Kornelia Möller, Dr. Ilja Seifert, Inge Höger-Neuling, Dr. Dietmar Bartsch, Dr. Martina Bunge, Lutz Heilmann, Frank Spieth, Katja Kipping, Dr. Barbara Höll, Dr. Gregor Gysi, Oskar Lafontaine und der Fraktion DIE LINKE.

zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksachen 16/2969, 16/3638 –

Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, damit auch künftig die Unterlagen des Ministeriums für Staatssicherheit der früheren DDR zur Einsicht für Opfer uneingeschränkt zur Verfügung stehen und sie unter Einbeziehung des Bundesarchivs wissenschaftlich vertieft und verbessert aufgearbeitet werden können. Es bleibt beim Wegfall der Überprüfungen von Personen hinsichtlich einer Tätigkeit für das ehemalige Ministerium für Staatssicherheit der DDR zum Ende des Jahres 2006.

Berlin, den 29. November 2006

Dr. Gregor Gysi, Oskar Lafontaine und Fraktion

Begründung

Es steht außer Frage: Die Aufarbeitung soll weitergehen. Opfer der Ausspähung durch das Ministerium für Staatssicherheit müssen weiterhin ein uneingeschränktes Recht auf Einsicht in ihre Akten haben. Ebenso muss die wissenschaftliche Aufarbeitung garantiert sein, sogar erweitert und vertieft werden.

Die Aufgabe einer vertieften Aufarbeitung der Tätigkeit des Ministeriums für Staatssicherheit kann auch durch das Bundesarchiv unterstützt werden, welches die Unterlagen übernehmen sollte. Das Bundesarchiv zeichnet sich durch eine hervorragende wissenschaftliche Bereitstellung für die Forschung aus. Durch das 2005 novellierte Bundesarchivgesetz eignet es sich darüber hinaus auch für private Nutzer, so dass der Zugang zu den Stasi-Unterlagen nach wie vor gewährleistet wäre.

Die Nutzung der Unterlagen des Ministeriums für Staatssicherheit ist auch dann möglich, wenn sie vom Bundesarchiv verwaltet und betreut werden. Die Zusammenführung der Akten würde viel größere Effekte für Forschung und Bildung ermöglichen. Außerdem wäre der Grundgedanke der Freiheit von Forschung und Wissenschaft in dieser Institution besser verwirklicht als in einer Behörde, die beim Bundeskanzleramt angesiedelt ist. Die Erfahrungen der „Stiftung Archiv der Parteien und Massenorganisationen der DDR“ im Bundesarchiv und die Zusammenführung dieser Bestände mit den Beständen der staatlichen Einrichtungen in Berlin-Lichterfelde belegen das eindrucksvoll. Die einschlägigen Rechtsvorschriften aus dem Bundesarchivgesetz sind bereits gegeben in §§ 2, 2a, 3, 4, 5 ff.

Auf lange Sicht ist eine archivrechtliche Normalisierung des Aktenzugangs im Sinne der geltenden Archivgesetze anzustreben. Dafür hat sich auch die Expertenkommission zur Schaffung eines Geschichtsverbundes „Aufarbeitung der SED-Diktatur“ ausgesprochen. Aus forschungspraktischer Perspektive wäre dabei wünschenswert, dass die Stasi-Unterlagen langfristig ungeteilt in die Obhut des Bundesarchivs übergingen. In diesem Zusammenhang müsste auch neu über die Perspektive, die Zuständigkeiten und die Zuordnung der Stasiunterlagenbehörde entschieden werden.

Die geplante Verlängerung der Überprüfungen für bestimmte Personengruppen hinsichtlich einer Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst verstößt gegen den Willen des Gesetzgebers. Dieser hatte 1991 die Überprüfungen gemäß § 20 Abs. 10 Nr. 3 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes auf 15 Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes, d. h. bis zum 29. Dezember 2006, befristet. Demnach darf nach Ablauf der Frist die Tatsache einer Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst dem Mitarbeiter im Rechtsverkehr nicht mehr vorgehalten und nicht zu seinem Nachteil verwertet werden.

Zum Rechtsstaat gehört der Rechtsgedanke der Verjährung – im Strafrecht und im Zivilrecht. Die Zeit spielt dabei eine entscheidende Rolle. Selbst die Tatbestände der gefährlichen Körperverletzung oder der schweren Freiheitsberaubung verjähren nach zehn Jahren. Bei schwerer Vergewaltigung ist die Tat ebenfalls nach zehn Jahren verjährt und darf bei einer Einstellung in den Öffentlichen Dienst nicht einmal geprüft und ermittelt werden. Insofern verstößt die Verlängerung über das Jahr 2006 hinaus eindeutig gegen den verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, da jede Überprüfung einen gravierenden Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des Individuums darstellt und dieser Eingriff nach 15 Jahren für Verhaltensweisen, die noch viel länger zurückliegen können, nicht mehr zu rechtfertigen ist. Dabei ist nicht zu vergessen, dass es in der Regel nicht einmal um Straftaten geht.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333